

**Satzung
über die Nutzung der Obdachlosenunterkunft
des Amtes Löcknitz-Penkun
vom**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V 2011, S.777) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Amt Löcknitz-Penkun am *03.09.20* folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zwischen dem Amt Löcknitz-Penkun und dem Europäischen Jugend- und Sozialwerk Initiative Uecker-Randow e. V. wurde eine Vereinbarung zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylanten aus dem Amtsbereich Löcknitz-Penkun geschlossen.
- (2) Das Nutzungsverhältnis zwischen den Eingewiesenen und dem Träger der Einrichtung ist privatrechtlicher Natur.
- (3) Die Einrichtung dient zur vorübergehenden Aufnahme von Bürgern und Asylanten aus dem Amtsbereich, die ihren Wohnraum verloren haben, sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Einweisung in diese Unterkunft hat nur Notcharakter und dient der Gefahrenabwehr.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Obdachlosen werden durch eine ordnungsbehördliche Verfügung (Einweisungsverfügung) des Amtes Löcknitz-Penkun eingewiesen. Die Einweisung kann befristet erteilt werden.
- (2) Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft beginnt das Benutzungsverhältnis. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Benutzer der Hausordnung der Einrichtung.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Obdachs nicht mehr vor, so hat der Benutzer die Unterkunft, nach Weisung der zuständigen Behörde, zu räumen und sauber zurückzugeben. Zu diesem Zweck erfolgt ein Aufhebungsbescheid.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Das Amt Löcknitz-Penkun erhebt eine Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft gemäß der Vereinbarung mit dem Europäischen Jugend- und Sozialwerk Initiative Uecker-Randow e. V.
- (2) Entschädigungspflichtig sind die durch Einweisungsverfügung zugewiesenen Benutzer der Obdachlosenunterkunft.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Obdachlosenunterkunft an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft betrauten Person.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird nach Maßgabe der Vereinbarung mit dem Europäischen Jugend- und Sozialwerk Initiative Uecker-Randow e. V. erhoben.
- (2) Die Nutzungsentschädigung für einen Tagessatz beträgt für die Verpflegung und Unterkunft **17,00 €** pro Person. Der Tagesbetreuungssatz beträgt zusätzlich **15,00 €** pro Person.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löcknitz, den

03.09.2020


Stefan Müller
Amtsvorsteher

